

(Stempel der depotführenden Bank)

R-LOGITECH S.A.M.

Monaco, Fürstentum Monaco

EUR 200.000.000,00 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2018/2023

ISIN: DE000A19WVN8 / WKN: A19WVN

BESONDERER NACHWEIS MIT SPERRVERMERK

(von der Depotbank auszufüllen)

für die zweite Gläubigerversammlung

am 29. März 2023

**im Le Méridien Hotel Frankfurt,
Wiesenhüttenstraße 36-38, 60329 Frankfurt am Main**

1. Hiermit bestätigen wir, dass am heutigen Tag in dem für

Name/Firma und Adresse des Anleihegläubigers

bei uns bestehenden Depot _____ Stück Inhaberschuldverschreibungen 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M., Monaco, Fürstentum Monaco, mit der ISIN: DE000A19WVN8 / WKN: A19WVN („**Schuldverschreibungen**“) mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, d.h. insgesamt Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR _____ gutgeschrieben sind.

2. Wir bestätigen hiermit, dass wir die unter Ziffer 1 genannten Schuldverschreibungen bis zum 29. März 2023, 24:00 Uhr, gesperrt halten werden.

Name und Adresse der depotführenden Bank

Ort, Datum

Unterschrift Depotbank

Hinweise:

Dieser besondere Nachweis mit Sperrvermerk ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorzulegen.

Zur Erleichterung der Organisation der Gläubigerversammlung und zur Beschleunigung der Zugangskontrolle werden die Anleihegläubiger gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst bereits vor der Gläubigerversammlung, spätestens bis zum 28. März 2023, 24:00 (MEZ), unter folgender Adresse an die Emittentin zu übermitteln:

R-LOGITECH S.A.M.
- Investor Relations -
c/o Better Orange IR & HV AG
„Anleihe 2018/2023 der R-LOGITECH S.A.M.: zweite Gläubigerversammlung“
Haidelweg 48
81241 München
Telefax +49 (0)89 889 690 633
E-Mail an: anmeldung@better-orange.de

Anleihegläubiger müssen von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch machen, um zur Versammlung zugelassen zu werden. Bitte beachten Sie aber, dass der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk dann zwingend bei Einlass zur Versammlung vorzulegen ist. Anleihegläubiger sollten ferner beachten, dass im Falle der Bevollmächtigung eines Dritten oder der von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter zusätzlich zur Vollmacht ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk vorzulegen bzw. nachzuweisen ist.